

§ 3 WaldErhV (Brandenburg) — Verfahren und Fälligkeit der Walderhaltungsabgabe

Walderhaltungsabgabeverordnung

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Die für

die Waldumwandlungsgenehmigung zuständige Behörde setzt die durch die untere Forstbehörde ermittelte Walderhaltungsabgabe fest.

(2) In die

Waldumwandlungsgenehmigung ist die Zahlung der festgesetzten Walderhaltungsabgabe als Bedingung aufzunehmen.

(3) Die

Walderhaltungsabgabe ist in der Regel in einem Betrag und an die Behörde zu zahlen, die den Bescheid zur Waldumwandlung erlassen hat. Bei Vorhaben, deren abschnittsweise Waldinanspruchnahme sich über einen Zeitraum von mehr als drei Jahren erstreckt, kann die Zahlung in jährlichen Teilbeträgen entsprechend dem geplanten Fortgang des Vorhabens zugelassen werden.

(4) Ist die

den Bescheid zur Waldumwandlung erlassende Behörde nicht die Forstbehörde, führt diese die erhobene Walderhaltungsabgabe an die untere Forstbehörde zur weiteren Verwaltung und Verwendung spätestens zum Ende des laufenden Quartals, in dem der Bescheid Rechtskraft erlangte, ab.

Zitiervorschlag: § 3 WaldErhV (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/WaldErhV/3>